



EINE INITIATIVE DES
THÜRINGER PFLEGEPAKTES
www.pflege-braucht-helden.de

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

- Vorab per Email -

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Ministerin Birgit Klaubert
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

Geschäftsstelle

**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.**
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

e-mail: info@liga-thueringen.de
Internet: www.liga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0
Telefax: (0361) 511499-19

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

unsere Zeichen
hos/mon

Erfurt,
27.01.2017

Stellungnahme zur Neufassung des ThürKitaG vom 20.12.2016

Sehr geehrte Frau Dr. Klaubert,

zunächst möchten wir uns bei Ihnen bedanken, dass wir zum vorliegenden Referentenentwurf eines Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) Stellung nehmen können.

Dennoch möchten wir anmerken, dass angesichts der Komplexität der Gesetzesänderungen die Frist zur Stellungnahme außerordentlich kurz ist. Die Einbeziehung der Mitgliedsverbände und –organisationen war dadurch nur sehr eingeschränkt möglich.

Aus Sicht der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. muss eine Novellierung des ThürKitaG fachpolitisch und gesellschaftlich notwendige Entwicklungen abbilden und zu einer langfristigen Qualitätsentwicklung beitragen. Dazu gehören insbesondere:

- Anpassung der Regelungen im ThürKitaG an das SGB VIII
- Klarstellung des Prinzips der Subsidiarität
- Verbesserung der Betreuungsqualität insbesondere hinsichtlich der Personalschlüssel, der Berücksichtigung von Ausfallzeiten
- Rahmenbedingungen zur inklusiven Betreuung in Anlehnung an die Regelungen im SGB VIII, dem BTHG, die UN-Behindertenrechtskonvention inklusive der Gesundheitsfürsorge
- Freistellung und Qualifizierung von Leitungskräften
- Rahmenbedingungen für eine adäquate Fachkräfteentwicklung

- Rahmenbedingungen für die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen, die den Urteilen des Thüringer Oberverwaltungsrechtes und dem Bundesrecht zur Beteiligung der freien Träger folgen
- Transparenz bei der Zusammensetzung der Betriebskosten
- Beteiligungsrechte von Eltern.

Der vorgelegte Referentenentwurf nimmt diese notwendigen Veränderungen teilweise auf, berücksichtigt diese jedoch nicht in dem Maße, wie es die Entwicklungen im Bereich Kindertagesbetreuung erfordern. Dazu nehmen wir im Folgenden Stellung.

§ 1 Begriffsbestimmungen, Absatz 1

Die Verwendung der Begriffsbestimmungen im vorliegenden Gesetzentwurf ist nicht konsistent. So bleibt die Altersgrenze für Krippen in Thüringen bei zwei Jahren, in Bezug auf Kindertagespflege (gem. § 1 Abs. 2 dieses Gesetzentwurfes) jedoch bei drei Jahren. In § 15 Abs. 4 des Gesetzentwurfes werden wiederum Betreuungsarrangements für Kinder bis zu drei Jahren beschrieben.

Die LIGA Thüringen empfiehlt in Anlehnung an das SGB VIII die Verwendung der einheitlichen Altersgrenze von drei Jahren für Kinderkrippen.

§ 1 Begriffsbestimmungen, Absatz 3 (aktuelles ThürKitaG)

In diesem Absatz wird beschrieben, dass Kindertagespflege im Verbund bzw. in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schulwesens oder der Sozialhilfe durchgeführt werden kann. Dieser Absatz wurde im aktuellen Entwurf gestrichen.

Die LIGA Thüringen empfiehlt, diesen Absatz beizubehalten, da Kindertagespflege ein gleichberechtigtes Tagebetreuungsangebot ist und insbesondere in kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen ein wichtiges Angebot zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz ist. Durch die Verbundlösung sind Vertretungen und Qualifizierungen besser umsetzbar.

§ 3 Anspruchserfüllung und Bereitstellung der Plätze für die Kindertagesbetreuung, Absatz 6

Die Rechtssystematik ist schwierig, da die Verpflichtung der Vorhaltung der erforderlichen Plätze nicht auf einen freien Träger übertragen werden kann. Für die Platzkapazität ist die Kommune in der Gewährleistungspflicht.

Freie Träger verstehen sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung und auch unter Beachtung des gesetzlich beschriebenen Kooperationsmodells bzw. Subsidiaritätsprinzips (vgl. § 4 SGB VIII, § 6 Abs. 4 des Entwurfes) nicht als „Auftragnehmer“ der öffentlichen Hand, sondern als deren Partner zur Sicherung und Bereitstellung von Betreuungsplätzen in einer pluralen Trägerlandschaft. Dazu passt die im Gesetz gebrauchte Bezeichnung "beauftragen" nicht. Die Intention dieser Formulierung ist nicht nachvollziehbar und der entsprechende Passus sollte überarbeitet werden.

§ 5 Wunsch- und Wahlrecht, Absatz 1

Zur Beurteilung der Nachfragesituation, Verbesserung der eigenen Personalplanung und Sicherstellung eines transparenten Vergabeverfahrens sollten die Eltern nicht nur der Wohnsitzgemeinde den Bedarf an einem Betreuungsplatz melden, sondern zusätzlich auch der von ihnen gewünschten Kindertageseinrichtung. Da in § 3 Absatz 1 beschrieben ist, dass

Eltern „in der Regel“ sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ihren Bedarf mitteilen sollen, empfehlen wir, diese Regelung auch bei der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes zu übernehmen.

Die LIGA Thüringen empfiehlt Satz 2 wie folgt zu formulieren:

„Entscheiden sie sich hierbei für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, sollen sie dies zur Erleichterung der Planung der aufnehmenden Gemeinde, dessen Träger der betreffenden Einrichtung und der Wohnsitzgemeinde unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung in der Regel sechs Monate im Voraus mitteilen.“

§ 6 Trägerschaft, Absatz 2

LIGA Thüringen begrüßt die Formulierungen zum betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM). BGM ist eine gesetzliche Verpflichtung. Die angemessenen Kosten müssen somit finanziert werden und sollten in § 21 Absatz 7 dieses Gesetzentwurfes benannt werden. Dagegen ist der Begriff „Gesundheitsfürsorge“ ein unbestimmter Begriff, auf den in diesem Absatz verzichtet werden sollte.

§ 6 Trägerschaft, Absatz 3

Dem in Absatz 4 zitierten Subsidiaritätsprinzip folgend muss zuerst der freie Träger benannt werden.

§ 7 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen, Absatz 1

Aus Sicht der LIGA sind die beschriebenen Ziele und Aufgaben identisch mit dem im Thüringer Bildungsplan verankerten Bildungsverständnis. Sie werden daher grundsätzlich befürwortet. Im Rahmen des Gesetzes enthält die Beschreibung der Ziele und Aufgaben zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe. Aus diesem Grund empfehlen wir, den Absatz zu kürzen und den Bezug zum § 22 Absätze 2 und 3 SGB VIII herzustellen.

§ 7 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen, Absatz 2

Die Formulierung, dass das pädagogische Personal auf Angebote der Familienbildung, Familienberatung und Frühförderung hinzuweisen hat, wird ausdrücklich begrüßt.

§ 7 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen, Absatz 3

Der Absatz beschreibt die geltende Rechtslage in § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Aus Sicht der LIGA Thüringen ist ein Verweis ausreichend bzw. ist die Formulierung aus dem SGB VIII wortgleich zu übernehmen, um Irritationen zu vermeiden. Darüber hinaus ist die Formulierung „in jedem Fall“ im SGB VIII nicht enthalten. Wichtig wäre der Verweis auf die Notwendigkeit des Abschlusses einer Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und dem Träger. Dieser Fakt fehlt im Absatz vollständig.

§ 7 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen, Absatz 4

Dieser Absatz enthält viele Wiederholungen aus § 7 Absatz 1. Der darin beschriebene Auftrag der Kindertageseinrichtung muss sich in den Inhalten der Konzeption widerspiegeln und damit hier nicht noch einmal aufgeführt werden. Das gilt auch bei der Übernahme des Gesetzestextes des § 22 Absätze 2 und 3 SGB VIII.

Die Konzeption stellt eine verbindliche Arbeitsgrundlage dar und dient darüber hinaus der transparenten Darstellung der pädagogischen Arbeit nach außen. Diese Aspekte sollten in der Formulierung betont werden.

§ 7 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen, Absatz 5

Dieser Absatz ist zu begrüßen und ebenso die Streichung des Begriffes Zielvereinbarungen.

§ 7 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen, Absatz 6

Die Verwendung der Begriffe „erfolgreich“ und zu „gewährleisten“ ist zu prüfen, da der Übergang in die Schule von zahlreichen anderen Faktoren bedingt wird.

§ 8 Angebote für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder sowie für weiter Kinder mit Förderbedarf

Der vorliegende Gesetzentwurf greift die aktuellen Diskussionen zu einer inklusiven Lösung im SGB VIII nicht auf. Des Weiteren werden mit dem Inkrafttreten des BTHG zum 01.01.2018 weitere Begriffsanpassungen notwendig, die hier nicht aufgegriffen sind. Ebenso werden die Probleme in der Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Regelkindertageseinrichtungen in Einzelintegration oder integrativen Kindertageseinrichtungen überhaupt nicht berücksichtigt.

§ 8 Angebote für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder sowie für weiter Kinder mit Förderbedarf, Absatz 3

In einer Regelung zur Betreuung von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung in einer Kindertageseinrichtung sollte diese - soweit schon betroffen - als „im Einzelfall Beteiligte“ auch ausdrücklich genannt werden. Eine Erweiterung der entsprechenden Aufzählung des § 58 Abs. 2 SGB XII um die Kindertageseinrichtungen und die Frühförderstellen ist insoweit geboten.

Der Gesamtplan soll den Leistungsanspruch auf die individuellen Bildungs-, Betreuungs- und Förderbedarfe konkretisieren und dabei sicherstellen, dass sich entgegen der aktuellen Praxis z.B. Einzelintegrationsmaßnahmen und ambulant/mobile/überregionale Frühförderung nicht ausschließen.

§ 8 Angebote für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder sowie für weiter Kinder mit Förderbedarf, Absatz 4

Die Problematik der bisherigen Kategorisierung liegt in der unklaren Begriffsbildung, denn auch bzw. gerade Kinder mit Behinderung bzw. drohender Behinderung haben einen erhöhten Förderbedarf und nicht jeder erhöhte Bedarf eines Kindes besteht in einem Bedarf an direkter Förderung. Vielmehr kann der Bedarf auch ganz anderer Art sein (z.B. Beratungsbedarf der Eltern, der Tagesmutter, der Erzieherin, strukturelle oder konzeptionelle Überlegungen, Vermittlung anderer Hilfsangebote, Prävention, Vernetzung). Der Begriff „besonderem Bedarf“ ist besser geeignet als der Begriff „besonderer Förderbedarf“, um die große Vielfalt kindlicher Entwicklungsprobleme einerseits und andererseits auch die größere Bandbreite der notwendigen Maßnahmen (z.B. Beratung, Vermittlung, Vernetzung, Prävention) zu beschreiben.

§ 9 Kindertagespflege, Absatz 1

Die Formulierung impliziert, dass eine Tagespflegeperson fünf Kinder vormittags und fünf andere Kinder nachmittags betreuen kann. Diese Regelung kommt Tagesmüttern entgegen und auch Eltern, da Randzeitbetreuung flexibler gestaltet werden kann.

§ 10 Erlaubnis und Aufsicht, Absatz 1

Der Absatz beschreibt die Formulierung in § 45 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII. Diese bundesgesetzliche Regelung wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz aktiv umformuliert. Das ThürKitaG sollte den aktuellen Formulierungen im SGB VIII entsprechen. Deshalb empfehlen wir die Formulierungen aus dem SGB VIII zu übernehmen.

§ 10 Erlaubnis und Aufsicht, Absatz 3

Es sollen „wesentliche Änderungen der Konzeption“ an das Ministerium unverzüglich angezeigt werden. Diese Formulierung bleibt unbestimmt und wird in der Umsetzung zu erheblichen Irritationen führen. Deshalb sollte der Begriff „wesentlich“ konkretisiert werden.

§ 11 Elternmitwirkung, Absatz 2

Die aktuelle Praxis zeigt, dass ein Anhörungsrecht des Elternbeirates zur personellen Besetzung und zur Gruppengröße und –zusammensetzung sowie dem Haushaltsplan nicht handhabbar ist. Die LIGA Thüringen empfiehlt deshalb eine getrennte Darstellung der Sachverhalte, für die ein Informationsrecht bzw. ein Anhörungsrecht besteht und schlägt folgende Trennung von Absatz (2) vor,

„Der Träger informiert (...)

1. die personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften,
2. den Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung,
3. die Gruppengröße und –zusammensetzung.

Der Elternbeirat ist insbesondere vor Entscheidungen über

4. das pädagogische Konzept der Kindertageseinrichtung,
5. die räumliche und sächliche Ausstattung,
6. die Hausordnung, Öffnungs- und Schließzeiten,
7. die Elternbeiträge sowie
8. einen Trägerwechsel

anzuhören. Bei wesentlichen Entscheidungen auf die Kindertageseinrichtung nach den Ziffern 4 bis 8 soll der Träger den Elternbeirat so rechtzeitig informieren, dass diesem eine ausreichende Zeit verbleibt, dazu Stellung zu nehmen.“

In die Begründung zu diesem Paragraphen sollte der unbestimmte Rechtsbegriff „ausreichende Zeit“ konkretisiert werden. Die LIGA empfiehlt einen Zeitraum von zwei Wochen.

§ 11 Elternmitwirkung, Absatz 3

Zum Aspekt „der Auswahl der Verpflegung“ sollte der Elternbeirat nur ein Anhörungsrecht haben, da sonst in die Autonomie der Träger eingegriffen wird. Darüber hinaus sind die Formulierungen im Gesetz und in der Begründung in sich nicht konsistent.

Der Zustimmungsvorbehalt des Elternbeirates zur Auswahl der Verpflegung und des Anbieters - so die Begründung, kann bei fehlender Einigung über die Qualität des Essens bzw. Eignung des Lieferanten praktisch zu kaum auflösbaren Problemen in der Mittagsversorgung der Kinder führen. Zwar soll - auch so die Begründung - die Verletzung

des Zustimmungserfordernisses nicht die rechtliche Wirksamkeit der Trägerentscheidung im Hinblick auf abgeschlossene Liefer- bzw. Cateringverträge berühren, aber Einfluss auf das rechtliche Verhältnis zwischen Eltern und Trägern haben. Offen und unklar bleibt, wie dieser Einfluss aussehen soll. Soll eine Zustimmung befristet erteilt werden dürfen oder unter Auflagen? Hier wird keine Rechtssicherheit in eine praktisch bedeutsame Regulationsfrage getragen. Deshalb empfehlen wir ein An-

hörungs- und Informationsrecht für den Elternbeirat einzuräumen jedoch keinen Zustimmungsvorbehalt.

§ 14 Räumliche Ausstattung, Absatz 1

Die Begriffe „kind- und entwicklungsgerecht“ sind unterschiedlich interpretierbar und unbestimmt. Es sollte die Formulierung aus dem bisherigen ThürKitaG § 13 Abs. 1 Satz 1 übernommen werden.

§ 15 Personalausstattung – allgemeine Bemerkungen

Die Personalausstattung ist im Vergleich zum aktuellen ThürKitaG nicht verbessert worden. Dieses ist aus Sicht der LIGA Thüringen nicht akzeptabel. Der jährlich erscheinende Bildungsreport der Bertelsmann Stiftung bescheinigt Thüringen einen Personalschlüssel im unteren Mittelfeld der deutschen Bundesländer. Insbesondere ist der Personalschlüssel für Kinder ab drei Jahren anzuheben, da bereits bei der letzten Novellierung des ThürKitaG im Jahr 2010 keine Anpassung der Personalschlüssel für diese Altersgruppe erfolgte. Die LIGA fordert deshalb unbedingt eine Anhebung der Personalschlüssel für alle Altersgruppen und folgt damit den Forderungen des kürzlich erschienenen Zwischenberichts der Bund-Länder-Konferenz „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, an dessen Erstellung der Freistaat Thüringen aktiv beteiligt war.

§ 15 Personalausstattung, Absatz 1

Die bisherigen Regelungen zur Betreuung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder sowie weitere Kinder mit Förderbedarf in integrativen Einrichtungen oder Regeleinrichtungen wurden übernommen und beibehalten, ebenso die bisherige Regelung zur Fachkräfteanerkennung generell und im Einzelfall durch das Ministerium. Diese Regelung bezieht sich jedoch nur auf die Regelbetreuung. Derzeit ist jedoch nicht klar, wer über die Anerkennung der Fachkräfte in den Kitas entscheidet, wenn diese Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder betreuen. Deshalb sollte diese Fragestellung im aktuellen Gesetzentwurf aufgegriffen und geregelt werden.

§ 15 Personalausstattung, Absatz 2

Wir empfehlen eine differenzierte Darstellung der Begriffe Personalschlüssel und der Fachkraft-Kind-Relation. In der vom Diakonischen Werk, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und dem PARITÄTISCHEN Gesamtverband in Auftrag gegebenen Expertise „Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung – wissenschaftliche Parameter zur Bestimmung der pädagogischen Fachkraft-Kind-Relation“ von Susanne Viernickel und Stefanie Schwarz, die 2009 erschien, werden diese Begriffe genau definiert. Demnach beschreibt der Personalschlüssel „... einen Anstellungsschlüssel; er bezeichnet die bezahlte Arbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte im Verhältnis zu den gebuchten Betreuungszeiten der Kinder bezogen auf den Zeitraum eines Jahres und unter Annahme einer

Vollzeitbeschäftigung. (...) Der Personalschlüssel bezieht sich immer auf die Bruttojahresarbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte. Er lässt keine Aussagen darüber zu, in welchem Umfang eine pädagogische Fachkraft für Kinder zur Verfügung steht.“ (Viernickel, Schwarz; 2009; Seite 7)

In Anlehnung an die Personalschlüssel im Zwischenbericht der Bund-Länder-Konferenz fordert die LIGA Thüringen, dass Satz 2 wie folgt gefasst wird:

„Dies ist gewährleistet, wenn die folgenden Personalschlüssel gelten und eine Fachkraft in der Regel nicht mehr als:

1. zwei Kinder im ersten Lebensjahr,
2. vier Kinder zwischen einem und drei Jahren,
3. neun Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung oder
4. zwanzig Kinder im Grundschulalter betreut.“

§ 15 Personalausstattung, Absatz 3

Zur begrifflichen Darstellung sollte in diesem Absatz der Begriff der Fachkraft-Kind-Relation verwandt werden. In der bereits erwähnten Expertise von Susanne Viernickel und Stefanie Schwarz heißt es dazu: „Die Fachkraft-Kind-Relation beschreibt die tatsächliche Betreuungsrelation aus der Perspektive der Kinder (...) Die Fachkraft-Kind-Relation bezieht sich auf den berechneten Anteil der Jahresarbeitszeit, der Erzieherinnen für die unmittelbare Arbeit mit dem Kind zur Verfügung steht.“ (Viernickel, Schwarz; 2009; Seite 8) Diese Definition entspricht auch der im Bildungsreport der Bertelsmann Stiftung verwandten Definitionen und trägt aus Sicht der LIGA Thüringen zu einer begrifflichen Klarstellung bei. Wir empfehlen deshalb Satz 1 wie folgt zu formulieren:

„Unter Berücksichtigung der fachlichen Arbeit außerhalb der Gruppen sowie von Ausfallzeiten für Urlaub und Krankheit ergibt sich aus den Vorgaben von Absatz 2 eine Fachkraft-Kind-Relation von (...)“

In den Sätzen 2, 3 und 4 ist das Wort „Personalschlüssel“ ebenfalls durch „Fachkraft-Kind-Relation“ zu ersetzen.

Des Weiteren berücksichtigen die Ausfallzeiten in Höhe von 15 % die tatsächlichen Ausfallzeiten der Fachkräfte nur unzureichend. Tatsächlich fallen nach unseren Berechnungen für Urlaub (12 %), Krankheit (6 %) und Fortbildungen (2 %) und somit insgesamt 20 % Ausfallzeiten an. Berücksichtigt man zusätzlich 10 % für Arbeiten außerhalb der Gruppe, müssen 30 % Gesamtausfallzeiten zugrunde gelegt werden.

Für die Berechnung des Personalschlüssels sollte grundsätzlich der Jahresdurchschnitt der angemeldeten Kinder zugrunde gelegt werden. In der Bundesstatistik wurde eine durchschnittliche tägliche Betreuungszeit von 8,9 Stunden ermittelt. Die LIGA Thüringen fordert für die Berechnung der Fachkraft-Kind-Relation grundsätzlich einen Stundenumfang für alle Kinder von neun Stunden zu berücksichtigen. Dies würde den Verwaltungsaufwand minimieren und vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels arbeitnehmerfreundlichere Verträge ermöglichen. Damit würde das Land einer Abwanderung guter Fachkräfte entgegenwirken und für Kontinuität in der Betreuung sorgen.

Die LIGA Thüringen empfiehlt deshalb die Formulierungen entsprechend anzupassen. „(...) Unter Berücksichtigung der fachlichen Arbeit außerhalb der Gruppen sowie von Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildung ergibt sich aus den Vorgaben von Absatz 2 eine Fachkraft-Kind-Relation von

- a) 0,731 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 (Kinder im ersten Lebensjahr),
- b) 0,366 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 (Kinder zwischen 1 und 3 Jahren),
- c) 0,163 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 (Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt) und
- d) 0,33 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je Kind nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 (Kinder im Grundschulalter).

Dieser Personalschlüssel ist für die Berechnung der erforderlichen Ausstattung mit pädagogischen Fachkräften zu verwenden und bezieht sich grundsätzlich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Je Kind nach Absatz 2 (...)

Kleine Kindertageseinrichtungen, insbesondere im ländlichen Raum, sind oftmals wichtige Kristallisationspunkte der sozialen Infrastruktur. Vor dem Hintergrund der im Landesentwicklungsplan verankerten Zielstellung, gleichwertige Lebensbedingungen in allen Thüringer Regionen zu erreichen, sollte die Landesregierung ein Interesse am Erhalt solcher Kleinsteinerichtungen haben. Deshalb ist es für die Realisierung einer adäquaten pädagogischen Arbeit unabdingbar, zwei Vollzeitkräfte als Mindestpersonal gesetzlich zu verankern.

Im letzten Satz von Absatz 3 ist das Wort „Fachkräfte“ deshalb in „Vollzeitkräfte“ zu ändern.

§ 15 Personalausstattung, Absatz 4

Der Absatz 4 nimmt keine Aussagen zur Personalausstattung vor und sollte an dieser Stelle gestrichen werden.

§ 16 Leitung einer Kindertageseinrichtung, Absatz 2

In diesem Absatz werden die Anforderungen an die Leitung einer Kindertageseinrichtung komplett neu gefasst. Die Formulierungen spiegeln grundsätzlich den gestiegenen Anforderungen an die Leistungskräfte wider. Aufgrund des zu erwartenden Bedarfs an neuen Leitungskräften in den kommenden Jahren sind die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Qualifikationsanforderungen kaum zu erfüllen.

Die LIGA empfiehlt daher die einschlägige Berufserfahrung auf maximal drei Jahre einzuschränken sowie die Anerkennung bereits ab Beginn eines berufsbegleitenden Studiums zu ermöglichen.

Des Weiteren halten wir eine Übergangsfrist für die Qualifikation von Leitungen bis 2025 und die Ermöglichung der Refinanzierung von berufsbegleitenden Studien im Sinne einer langfristigen Personalentwicklung für unerlässlich.

Die LIGA hält es außerdem für dringend geboten, dass Regelungen für stellvertretende Leitungen aufgenommen werden, damit die Leitungsaufgaben auch bei Urlaub und Krankheit im erforderlichen Umfang sichergestellt werden können.

§ 16 Leitung einer Kindertageseinrichtung, Absatz 3

Eine Aufhebung der Kappungsgrenze für die Berechnung von Leitungsanteilen wurde in den vergangenen Jahren sowohl von den Einrichtungen und Trägern als auch von den Fachgremien, wie dem Landesjugendhilfeausschuss gefordert. Aufgrund der erheblichen Belastungen der Leitungskräfte in großen Einrichtungen mit mehr als 100 Kindern fordert die LIGA eine Aufhebung der Kappungsgrenze. Die Festschreibung eines Mindestleitungsanteils von 0,5 Vollzeitbeschäftigten für kleine Einrichtungen ist ebenfalls geboten.

§ 18 Fortbildung, Absatz 1

Die Begründung zu § 18 Abs. 1 ist irreführend. Es erfolgt eine Vermischung zwischen pädagogisch notwendiger Fortbildung und Bildungsurlaub nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz. Die LIGA empfiehlt hier dringend eine Klarstellung.

§ 18 Fortbildung, Absätze 2 und 3

Das Unterstützersystem war eine Vision, die erstmalig in der Fassung des ThürKitaG im Jahre 2006 entwickelt wurde ohne jedoch in der Praxis jemals einen Niederschlag zu finden. Deshalb sollte der Begriff nicht mehr verwandt werden und Absatz 3 gestrichen werden. Alle anderen Absätze müssen entsprechend geändert werden.

§ 19 Fachberatung, Absatz 1

Die geplanten Regelungen zur Fachberatung und deren Finanzierung widersprechen umfänglich der diesbezüglichen Rechtsprechung des OVG Weimar gem. Urteil vom 10.05.2016 (3 KO 379/15). Sie sind mit der bundesgesetzlich garantierten Selbstständigkeit freier Träger (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) nicht in Einklang zu bringen. Insbesondere das vorgesehene Entscheidungsrecht bzw. Auswahlermessen des Jugendhilfeausschusses widerspricht der individuell bestehenden und abzusichernden Trägerautonomie. Eine am trägerspezifischen Profil ausgerichtete Fachberatung sichert Trägervielfalt und Subsidiarität. Dies würde auch der Wertung des § 75 Abs. 3 SGB VIII entsprechen, der die genannten Institutionen als Träger der freien Jugendhilfe ohne weiteres anerkennt.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die Gesetzesbegründung zu diesem Paragraphen. Die Aussagen gehen aus Sicht der LIGA über die Kompetenzen des Jugendhilfeausschusses hinaus.

Die Geeignetheit des Trägers der Fachberatung ist erfüllt, wenn der Träger anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ist, die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 19 Absatz 3 erfüllt sind und eine Konzeption vorliegt. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Jugendhilfeplanung, in der die Fachberatung berücksichtigt wird, nicht jedoch die Übertragung der Fachberatung an sich. Dabei ist der freie Träger in allen Phasen der Planung umfassend und frühzeitig zu beteiligen und über Inhalte, Ziele und Verfahren der Planung zu unterrichten.

Das Strukturprinzip der Trägervielfalt muss sich auch im Angebot der Fachberatung widerspiegeln.

Träger von Kindertageseinrichtungen entscheiden, ob sie die Fachberatung über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einen freien Träger in Anspruch nehmen wollen. Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die Entscheidung der Träger zur Umsetzung der Fachberatung und nimmt diese (Entscheidung) in die Jugendhilfeplanung auf.

Die LIGA fordert folgende Formulierung in Satz 2:

„Für die Gewährleistung des Angebots durch freie und öffentliche Träger der Fachberatung gelten § 71 SGB VIII sowie die §§ 78 bis 80 SGB VIII entsprechend.“

Ebenso fordern wir eine rechtskonforme Anpassung der Gesetzesbegründung.

§ 21 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote, Absatz 7, Ziffer 1

Es ist positiv, dass eine Untersetzung von Betriebskosten erfolgt. Es fehlen aber Positionen oder lassen Deutungen zu. Grundsätzlich empfehlen wir die Systematik und Erläuterungen zum „Meldebogen zur Ermittlung der durchschnittlichen Platzkosten“ zu übernehmen.

§ 21 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote, Absatz 10

Die Formulierungen in diesem Absatz sind nicht an allen Stellen eindeutig und sollten konkretisiert werden. Es ist aus Sicht der LIGA Thüringen derzeit nicht absehbar, welchen Aufwand die Umsetzung des beitragsfreien Kita-Jahres für alle Beteiligten bedeutet. Die Kosten für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei freien Trägern müssen in den Betriebskosten berücksichtigt werden.

Ungeklärt ist auch die Frage, welches Kita-Jahr für Kinder bei vorzeitiger Einschulung zur Berechnung zugrunde gelegt wird und wie die Verrechnung erfolgt.

Grundsätzlich votiert die LIGA Thüringen für eine Erhöhung der Qualitätsstandards in Kindertageseinrichtungen und erst in einem zweiten Schritt für eine Beitragsfreistellung.

§ 22 Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung, Absatz 2

Die LIGA fordert eine Dynamisierungsklausel in den Landeszuweisungen aufzunehmen, die den steigenden Betriebskosten gem. § 21 Abs. 7 dieses Gesetzes gerecht wird.

§ 22 Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung, Absatz 5

Die LIGA fordert die folgende Formulierung von Satz 2: „Wird die Fachberatung durch einen freien Träger wahrgenommen, finanziert der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Fachberatung des freien Trägers in Höhe des reduzierten Betrages nach Satz 3 der Gesamtzuweisung nach Satz 1.“

Des Weiteren muss eine Festlegung der maximalen Eingruppierung nach TVÖD erfolgen, da nur so eine transparente Berechnungsgrundlage für die freien Träger für die Fachberatung gegeben ist.

§ 23 Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung, Absatz 1

Eine Verpflichtung der freien Träger im Einvernehmen mit den Gemeinden die Elternbeiträge fest zu legen beschneidet aus Sicht der LIGA Thüringen in unzulässiger Weise die Trägerautonomie und sollte gestrichen werden.

§ 23 Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung, Absatz 2

Eine „Staffelung nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder“ ist im Sinne der Familien zu begrüßen. Dies zieht jedoch einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich. Hier muss deutlich werden, wie dieser für die Träger refinanziert wird.

Satz 3 sollte gestrichen werden, da die Aussagen in § 11 Absatz 2 zur Elternmitwirkung ausreichend sind.

§ 23 Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung, Absatz 3

Die LIGA Thüringen lehnt die Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht ab. Vielmehr sollten die personellen Rahmenbedingungen in § 15 substantiell verbessert werden.

Darüber hinaus widerspricht die Einführung des beitragsfreien Kita- Jahres dem Bildungsverständnis des Thüringer Bildungsplans und birgt die Gefahr, dieses als ein schulvorbereitendes Jahr zu verstehen. Die Begründung zu § 23 Absatz 3 untermauert diese Annahme.

§ 24 Infrastrukturpauschale für Kinder, Absatz 1

Zur Absicherung des im § 4 SGB VIII verankerten bedingten Vorrangs freier Träger und des entsprechenden Förderauftrags an die öffentliche Hand sollten die Gemeinden als Empfänger der Infrastrukturpauschale gesetzlich verpflichtet werden, mit diesen Mitteln auch die in Absatz 2 der Regelung genannten Maßnahmen freier Träger angemessen zu unterstützen.

§ 25 Modellprojekte

Es ist aus Sicht der LIGA Thüringen nicht nachvollziehbar, warum die Zustimmung des Elternbeirates im alten § 10 gestrichen wurde.

§ 26 Unterrichtsklausel

Die LIGA bittet in die Auswertung der Daten die Träger bzw. die Wohlfahrtsverbände mit einzubeziehen.

§ 27 Verordnungsermächtigungen

Die LIGA fordert Satz 1 wie folgt zu ergänzen:
„(...) im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtages.“

Mit freundlichem Gruß,



Hans-Otto Schwiefert
Geschäftsführer